

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Anpassung des Betrags zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik für das Jahr 2026 (TeleFinV 2026)

A. Problem und Ziel

§ 316 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) regelt, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen an die Gesellschaft für Telematik zu deren Finanzierung jährlich einen Betrag in Höhe von 1,50 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zahlt. Dieser Betrag ist nach den aktuellen Haushaltsplanungen der Gesellschaft für Telematik für das Jahr 2026 zur Deckung des Haushaltes nicht ausreichend. Um insbesondere die Digitalisierung des Gesundheitswesens weiter voran zu bringen und sie noch stärker für die Verbesserung der intersektoralen Zusammenarbeit zu nutzen, ist die Ausstattung der Gesellschaft für Telematik mit angemessenen finanziellen Mitteln erforderlich. Entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung in § 316 Absatz 1 Satz 2 SGB V legt die Verordnung einen vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu zahlenden abweichenden Betrag fest, um dessen Zahlungen unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit dem Mittelbedarf der Gesellschaft für Telematik anzupassen.

B. Lösung

Der Betrag zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik wird an den Haushaltsbedarf für das Jahr 2026 angepasst und ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 0,37 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung erhoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1) Bund

Keine.

2) Länder und Gemeinden

Keine.

3) Gesetzliche Krankenversicherung

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ist gesetzlich verpflichtet, Beträge zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik zu zahlen. Durch die Erhöhung des zu zahlenden Betrages um 0,37 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung steigern sich die Ausgaben für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Jahr 2026 im Verhältnis zu der in § 316 Absatz 1 Satz 1 SGB V vorgesehenen Zahlungspflicht um rund 21,7 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Anpassung des Betrags zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik für das Jahr 2026 (TeleFinV 2026)

Vom ...

Auf Grund des § 316 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 31 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2115) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Anpassung des Betrags zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zahlt an die Gesellschaft für Telematik zu deren Finanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 zusätzlich zu dem in § 316 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Betrag von 1,50 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung einen Betrag in Höhe von 0,37 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Bonn, den ...

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zum Aufbau der Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen wurde im Januar 2005 die Gesellschaft für Telematik gegründet. Gemäß § 316 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zur Finanzierung der Gesellschaft jährlich einen Betrag in Höhe von 1,50 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen. Nach § 316 Absatz 1 Satz 2 SGB V besteht für das Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit, die Höhe des Betrags entsprechend dem Mittelbedarf der Gesellschaft für Telematik und unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit durch Rechtsverordnung anzupassen.

Eine versorgungs- und menschenzentrierte Digitalisierung wird das Gesundheitswesen auch künftig weiter und nachhaltig verändern. Die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung medizinischer sowie nichtmedizinischer Daten fördert die Forschung, verbessert Therapien und sorgt dafür, dass wir individueller und besser gesundheitlich versorgt werden können. Diesen Prozess in Deutschland entschlossen voranzutreiben und konstruktiv mitzugestalten, ist das Ziel und die Aufgabe der gematik GmbH (gematik). Sie handelt dabei im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Spitzenverbänden und weiteren zentralen Akteuren im deutschen Gesundheitssystem. Die gematik trägt die Gesamtverantwortung für die Telematikinfrastruktur (TI), die zentrale Plattform für digitale Anwendungen im deutschen Gesundheitswesen. Sie entwickelt Konzepte (Spezifikationen) für Anwendungen. Sie lässt die Produkte der Hersteller zu, wenn diese die Kriterien erfüllen, und prüft deren Zuverlässigkeit und Eignung für den Einsatz in der TI auch nachhaltig.

Die Gesellschafter der Gesellschaft für Telematik haben am 6. Oktober 2025 auf ihrer 91. Gesellschafterversammlung den Haushalt für das Jahr 2026 beschlossen. Danach beläuft sich der ermittelte Brutto-Ausgabenhaushalt für das Jahr 2026 auf 129,399 Millionen Euro.

Die Haushaltsplanungen der Gesellschaft für Telematik für das Jahr 2026 knüpfen an der bedeutsamen Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur für die Zukunftsfähigkeit der digitalen Strukturen in der Gesundheitsversorgung aus dem letzten Jahr an.

Die Unternehmensplanung und damit einhergehend die Haushaltsplanung der gematik erfolgt auf Basis einer für die Hauptprodukte von den Gesellschaftern definierten strategischen Portfolio-Roadmap. Für die Unternehmensplanung 2026 umfasst diese strategische Portfolio-Roadmap die folgenden wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte:

1. Im Jahr 2026 steht die Weiterentwicklung und der Ausbau der elektronischen Patientenakte (ePA) weiterhin im Mittelpunkt der Digitalisierungsstrategie im Gesundheitswesen. Nach dem bundesweiten Rollout und der Einführung zentraler Funktionen wie Opt-Out-Regelung und elektronischer Medikationsliste in 2025, liegt der Fokus 2026 auf der kontinuierlichen Skalierung, Stabilisierung und dem funktionalen Ausbau der ePA. Die gematik begleitet eng die Umsetzung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Features, darunter z.B. die Fortentwicklung des digital gestützten Medikationsprozesses (dgMP), die Volltextsuche, eine Verbesserung der Metadaten und die Datenausleitung an Dritte (Fortführung aus 2025).

2. Zunehmend mehr in den Fokus rücken die europäischen Vorgaben durch EHDS, welche unmittelbar Einfluss auf die Ausrichtung der Produkt-Roadmap der gematik haben. Mit dem

National Contact Point eHealth (NCPeH) werden bereits Grundlagen für den innereuropäischen Datenaustausch vorbereitet. Neben den Anforderungen an den Sekundärdatenbereich ist die Produkt-Roadmap insbesondere an die Vorgaben im Primärdatenbereich im Kontext myHealth@EU auszurichten. Hier sind mit 2029 und 2031 Umsetzungsfristen für konkrete Versorgungsprozesse festgelegt, welche normativ verpflichtend für die Bundesrepublik Deutschland sind.

3. Beim E-Rezept wird die Digitalisierung weiterer Verordnungen vorangetrieben. Dies umfasst weitere Rezeptarten und Anwendungsgebiete, wie bspw. das Verordnen und Einlösen von elektronischen Verordnungen für Digitale-Gesundheitsanwendungen (DiGA), Betäubungsmitteln und häuslicher Krankenpflege. Ferner wird die E-Überweisung in die sogenannte Produkt-Roadmap aufgenommen.

4. Im Jahr 2026 wird der Fokus der Weiterentwicklung beim TI-Messenger auf die Einführung von Automatisierung, Bots und strukturierten Daten gelegt. Ziel ist es, den Herstellern mehr Möglichkeiten zu bieten, um den TI-Messenger tiefer in Systeme und Workflows integrieren zu können.

5. Die Modernisierung der TI wird durch die Ablösung der ersten TI-Anwendung VSDM durch VSDM 2.0 vorangetrieben. Dies wird ermöglicht mittels Zero Trust im Zusammenspiel mit dem Proof of Patient Presence (PoPP), die beide auf einer neuen Sicherheitsarchitektur aufbauen. Auch weitere logische Umsetzungsstufen, welche diesen neuartigen Zugang zur TI für die ePA und das E-Rezept ermöglichen, erfolgen 2026. Die technischen Vorgaben und Anforderungen müssen dringend modernisiert und in der Komplexität reduziert werden, um eine stabile und leistungsfähige Infrastruktur betreiben zu können – sowohl für aktuelle wie für weitere Nutzergruppen.

Die differenzierten Planungsdaten für den Haushalt 2026 sowie die begründenden Unterlagen wurden im Vorfeld mit dem Finanzausschuss der Gesellschaft für Telematik, in dem die Kostenträger und Leistungserbringer neben dem Bundesministerium für Gesundheit vertreten sind und der die Geschäftsführung bei der jährlichen Wirtschafts- und Finanzplanung berät, diskutiert und abgestimmt. Zusätzlich hat das Bundesministerium für Gesundheit als beteiligungsführende Stelle des Bundes den Haushalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit wird beachtet. Dies hat das Bundesministerium für Gesundheit unter Berücksichtigung der Grundsätze aus der Arbeitsanleitung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aus dem Anhang I der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 7 BHO und der vom Bundesrechnungshof veröffentlichten Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen finanzwirksamer Maßnahmen nach § 7 BHO geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung standen das Sparsamkeitsprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip im Vordergrund. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit orientierte sich insbesondere an den für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase maßgeblichen Teilaspekten nach Nr. 2.1 der Arbeitsanleitung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aus dem Anhang I der Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO. Die Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der Haushaltsaufstellung der Gesellschaft für Telematik für das Jahr 2026 führte teilweise zur Reduktion von Budgetposten.

Diese Wirtschaftlichkeitskontrolle wird ergänzt durch die Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Sie umfasst die Prüfungen, ob die im Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan vorgesehenen Ziele für das Jahr 2026 von der Geschäftsführung umgesetzt wurden, wie sich für das Unternehmen und seine Steuerung maßgebliche im Jahresabschluss enthaltene oder daraus abzuleitende Kennzahlen im Vergleich zum Geschäfts- bzw. Wirtschaftsplan und zu den Vorjahren tatsächlich entwickeln und welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens haben.

Nach alledem ergibt sich für die Gesellschaft für Telematik, nach Berücksichtigung der noch vorhandenen Liquiditätsreserven, ein Kapitalbedarf von rund 109,8 Millionen Euro. Bei einer Mitgliederzahl der gesetzlichen Krankenversicherung von 58.617.393 (Stichtag: 1. Juli 2025) ergibt sich danach ein zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik rechnerisch erforderlicher Mittelbedarf in Höhe von gerundet 1,87 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Da der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu zahlende Betrag in Höhe von 1,50 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bereits in § 316 Absatz 1 Satz 1 SGB V festgelegt ist, beschränkt sich die Verordnung auf die Erhebung des zusätzlich benötigten Betrages in Höhe von 0,37 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Inhalt der Verordnung ist die Erhöhung des vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu zahlenden Betrags um 0,37 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, um die Gesellschaft für Telematik im Jahr 2026 mit den erforderlichen Haushaltsmitteln auszustatten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung wurden im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1) Bund

Keine.

2) Länder und Gemeinden

Keine.

3) Gesetzliche Krankenversicherung

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ist gesetzlich verpflichtet, Beträge zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik zu zahlen. Durch die Festsetzung des Betrages auf 1,87 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung erhöhen sich die Ausgaben für

den Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Jahr 2026 im Verhältnis zu der in § 316 Absatz 1 Satz 1 SGB V vorgesehenen Zahlungspflicht um rund 21,7 Millionen Euro.

3. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift setzt den Betrag, den der Spitzenverband Bund der Krankenkassen an die Gesellschaft für Telematik zu zahlen hat, für das Jahr 2026 auf 1,87 Euro je Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung fest.

Zu § 2

Der Geltungszeitraum wird auf das Jahr 2026 beschränkt.